



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

23.09.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Schwabbrucker Straße 2a; Teil-Nutzungsänderung einer Ausstellungs- und Lagerhalle zu Praxisräumen; Beschluss

Anlagen:

Eingabeplan

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich ohne rechtskräftigen Bebauungsplans und beurteilt sich nach § 34 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

Geplant ist die Teil-Nutzungsänderung einer Ausstellungs- und Lagerhalle zu Praxisräumen.

Da es sich bei einer Praxis um eine Anlage für gesundheitliche Zwecke handelt und diese nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig sind, ist die Genehmigung einer Ausnahme erforderlich.

Durch die Umnutzung ergibt sich ein neuer Stellplatzbedarf gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Schongau.

Für die bestehende Lagerhalle bedarf es nach wie vor zweier Stellplätze, für die Praxis sind laut Stellplatzsatzung drei zusätzliche Stellplätze erforderlich. Die insgesamt erforderlichen Stellplätze werden auf der Gebäudesüdseite nachgewiesen.

Nachbarunterschriften liegen vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Antrag auf Nutzungsänderung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Einer Ausnahme nach § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird zugestimmt.